



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 13.05.2025

Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist der Besuch einer Moschee Bestandteil des Lehrplans an bayerischen Schulen (bitte genau erläutern, für welche Schularten, Jahrgangsstufen und in welchem Unterrichtsfach dies vorgesehen ist, sowie mögliche Regelungen beilegen)? 4
- 1.2 Falls ein Moscheebesuch nicht explizit im Lehrplan verankert ist, welche bayerische Schulen organisieren dennoch Besuche von Moscheen im Rahmen schulischer Veranstaltungen (bitte Schule namentlich anführen sowie die Schulart und Namen der besuchten Moschee bzw. Trägerverein nennen)? 5
- 1.3 Welche schulrechtlichen Folgen sind seitens jener Eltern zu befürchten, wenn sie ihre Kinder nicht am Besuch einer Moschee teilnehmen lassen wollen (bitte genau erläutern)? 5
- 2.3 Werden Schüler in Bayern benachteiligt oder haben Repressionen zu befürchten, wenn sie einen Besuch ablehnen (bitte genau erläutern)? 5
- 2.1 Wird der Besuch anderer religiöser Einrichtungen wie katholischer oder evangelischer Kirchen, Synagogen, buddhistischen oder hinduistischen Tempeln im bayerischen Schulunterricht in vergleichbarer Weise gefördert oder empfohlen wie der Besuch von Moscheen (wenn nein, warum nicht)? 6
- 2.2 Welche Religionen wurden im Rahmen von Schulbesuchen in den letzten zehn Jahren an Bayerns Schulen berücksichtigt (bitte genau erläutern)? 6
- 3.1 Welche Institutionen oder Behörden sind dafür zuständig, zu prüfen, ob eine Moschee oder deren Trägerverein, die im Rahmen schulischer Veranstaltungen bayerischer Schulen besucht werden, in Verbindung zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder islamistischen Organisationen stehen (bitte prüfende staatliche Stelle anführen sowie die geprüften Träger der islamischen Einrichtungen und die Ergebnisse der Prüfungen anführen)? 6

3.2	Erfolgt eine Einbindung des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Schulbesuchen religiöser Einrichtungen, insbesondere wenn es Hinweise auf problematische Trägerstrukturen gibt (bitte genau erläutern)?	6
3.3	Wie bewertet es die Staatsregierung aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht, dass bayerische Schulen von der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB) geführte Moscheen mit ihren Schülern besuchen (bitte genau erläutern)?	7
4.1	Müssen Eltern bei der Teilnahme ihrer Kinder an Besuchen religiöser Einrichtungen (Moschee, Kirche, Synagoge etc.) vorab informiert werden und schriftlich zustimmen (bitte genau für alle Schularten erläutern)?	7
4.2	Welche rechtlich verbindlichen Vorgaben oder ministeriellen Regelungen gelten für die Wahrung der staatlichen weltanschaulichen und religiösen Neutralität bei außerschulischen Veranstaltungen mit religiösem Bezug (z. B. Moschee-, Kirchen- oder Synagogenbesuchen) an bayerischen Schulen (bitte genau erläutern und Regelungen beifügen)?	7
4.3	Werden solche religiös geprägten Schulveranstaltungen von der Schulaufsicht oder dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) kontrolliert, um die Einhaltung des weltanschaulichen Neutralitätsgebots sicherzustellen (bitte genau erläutern sowie Kontrollmechanismen benennen)?	7
5.1	Existieren offizielle Empfehlungen oder Vorgaben des StMUK oder des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP), aus Rücksicht auf religiöse Gruppen wie Muslime auf Schweinefleisch in Schulumensan oder Kantinen zu verzichten (bitte Empfehlungen und Regelungen je Schulart anführen)?	8
5.2	In wie vielen bayerischen Schulen wurde seit 2015 Schweinefleisch von der Schulspeisung gestrichen (bitte Anzahl nach Schulart und Landkreis auflisten)?	8
5.3	Welche Begründungen werden/wurden für ein Schweinefleischverbot angegeben (bitte sämtliche Gründe auflisten)?	8
6.1	Gab oder gibt es Konflikte oder Beschwerden an bayerischen Schulen im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Kleidung wie Kopftuch, Burkini oder Niqab (bitte die Fälle und den Umgang damit genau erläutern)?	8
6.2	In welcher Weise reagieren Schulen auf Forderungen nach Gebetszeiten oder geschlechtergetrenntem Unterricht, die aus religiösen Gründen insbesondere aus dem islamischen Umfeld vorgebracht werden (bitte genau erläutern, ob und in welcher Form hier Zugeständnisse gemacht wurden, sowie betreffende Schule anführen)?	8
6.3	Welche bayerischen Schulen haben Gebetsräume eingerichtet (bitte Schulen namentlich anführen sowie welcher Religion der Gebetsraum gewidmet ist)?	8

7.1	Wird muslimischen Schülern an bayerischen Schulen ermöglicht, islamische Feiertage freizunehmen (wenn ja, bitte Ausnahmeregelung für muslimische Schüler anführen)?	9
7.2	Wie oft wurden Beurlaubungen wegen islamischer Feiertage an bayerischen Schulen gewährt (bitte Anzahl nach Schulart, Grund der Beurlaubung und Landkreis seit 2015 anführen)?	9
7.3	Wie wird Gleichbehandlung mit anderen Religionen an bayerischen Schulen sichergestellt (bitte genau erläutern)?	9
8.1	Welche Evaluationsmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Auswirkungen religiöser Sonderbehandlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Islam auf den Schulbetrieb, die Lehrfreiheit und das gesellschaftliche Zusammenleben an Bayerns Schulen zu untersuchen (bitte genau erläutern)?	9
8.2	Gibt es wissenschaftlich begleitete Studien, Erfahrungsberichte oder regelmäßige Berichte des StMUK zu religiöser Einflussnahme im Schulbereich (bitte genau erläutern und Studien sowie Berichte beilegen)?	9
8.3	Inwieweit informiert die Staatsregierung den Landtag über diese Entwicklungen und ist dieser in die Bewertung und Steuerung schulischer Religionspraxis eingebunden (bitte genau erläutern)?	9
	Anlage	10
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 24.06.2025

1.1 Ist der Besuch einer Moschee Bestandteil des Lehrplans an bayerischen Schulen (bitte genau erläutern, für welche Schularten, Jahrgangsstufen und in welchem Unterrichtsfach dies vorgesehen ist, sowie mögliche Regelungen beilegen)?

Der Besuch von außerschulischen Lernorten, wie beispielsweise Gebetsstätten, ist in die kompetenzorientierten Lehrpläne verschiedener Fächer über die Schularten hinweg integriert. Nicht nur der Besuch von Moscheen (vgl. Tabelle zu Frage 1.1), sondern auch der Besuch von Gebetsstätten anderer Religionen findet sich gleichermaßen an verschiedenen Stellen des kompetenzorientierten LehrplanPLUS wieder.

Die Lehrpläne der allgemein bildenden Schulen in Bayern sind in allen Fächern so ausgestaltet, dass der Erwerb überdauernder Kompetenzen im Vordergrund steht. Kompetenzorientierter Unterricht nach dem derzeit gültigen LehrplanPLUS zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, möglichst selbstständig den vielfältigen Anforderungen des beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Lebens zu begegnen. Damit steht nicht der singuläre Inhalt im Zentrum, sondern die Fähigkeit, erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten realitätsbezogen anzuwenden.

Anschaulichkeit, welche gleichzeitig ein zentrales Unterrichtsprinzip ist, kann den Kompetenzerwerb bei Schülerinnen und Schüler unterstützen. Außerschulische Lernorte sind somit in besonderer Weise dazu geeignet, fachliche Inhalte über konkrete Anschauung und die dort erfahrbare Authentizität zu vertiefen. Sie fördern einen Perspektivwechsel und steigern die Lernbereitschaft durch unmittelbare Begegnung der Schülerinnen und Schüler mit den Unterrichtsinhalten. So kann insbesondere der Besuch von Gebetsstätten maßgeblich zum interreligiösen Dialog, der gegenseitigen Achtung und Toleranz und der vorurteilsfreien Begegnung beitragen.

Dennoch gilt hierbei: Der Besuch von außerschulischen Lernorten wie Gebetsstätten ist in der Regel nicht als verpflichtender Lehrplaninhalt ohne weitere Alternativen bzw. Wahlmöglichkeiten umzusetzen, sondern ist als Vorschlag der unterrichtlichen Umsetzung der Kompetenzerwartung zu verstehen. Dabei bietet der Lehrplan auf Inhaltsebene im Rahmen eines Lernbereichs häufig mehrere Alternativen. Ebenso kann, auch wenn dies im LehrplanPLUS keine ausdrückliche Erwähnung findet, der Besuch einer religiösen Einrichtung ein sinnvolles Element der Unterrichtsgestaltung sein. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung darüber, wie die einzelnen Kompetenzerwartungen und Inhalte des Lehrplans umgesetzt werden, der pädagogischen Freiheit der Lehrkraft bzw. dem Ermessen der Schule unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort.

1.2 Falls ein Moscheebesuch nicht explizit im Lehrplan verankert ist, welche bayerische Schulen organisieren dennoch Besuche von Moscheen im Rahmen schulischer Veranstaltungen (bitte Schule namentlich anführen sowie die Schulart und Namen der besuchten Moschee bzw. Trägerverein nennen)?

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) liegen hierzu keine Daten vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet.

1.3 Welche schulrechtlichen Folgen sind seitens jener Eltern zu befürchten, wenn sie ihre Kinder nicht am Besuch einer Moschee teilnehmen lassen wollen (bitte genau erläutern)?

2.3 Werden Schüler in Bayern benachteiligt oder haben Repressionen zu befürchten, wenn sie einen Besuch ablehnen (bitte genau erläutern)?

Die Fragen 1.3 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Jeder Unterricht und jede sonstige Schulveranstaltung findet im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen in Bayern statt. Gemäß Art. 30 Abs.1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, worunter gemäß Art. 30 Abs. 3 BayEUG Veranstaltungen zu verstehen sind, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweisen und den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen. Sie können aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. Gemäß Art. 131 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) gehört die Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen zu den obersten Bildungszielen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen, vgl. Art. 131 Abs. 3 BV.

Diese Bildungs- und Erziehungsziele können nicht nur durch die Vermittlung theoretischen Wissens, sondern auch im Rahmen entsprechender schulischer Veranstaltungen umgesetzt werden. Wie in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellt, ist der Besuch einer religiösen Einrichtung in die Lehrpläne integriert und damit im Sinne des Art. 30 BayEUG eine Möglichkeit der Förderung des friedlichen und von Achtung geprägten Zusammenlebens in einer pluralen Gesellschaft. Eine Schule kann daher den Besuch einer Gebetsstätte zur verbindlichen Schulveranstaltung erklären mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG grundsätzlich verpflichtet sind, daran teilzunehmen. Der Besuch dient der Information über die jeweilige Religionsgemeinschaft sowie der Vertiefung von Unterrichtsinhalten durch unmittelbare Begegnung und Authentizität, stellt aber gerade keine Form der Religionsausübung dar und ist insofern nicht gleichzusetzen mit der Teilnahme an einem Gottesdienst oder Gebeten einer Religionsgemeinschaft.

2.1 Wird der Besuch anderer religiöser Einrichtungen wie katholischer oder evangelischer Kirchen, Synagogen, buddhistischen oder hinduistischen Tempeln im bayerischen Schulunterricht in vergleichbarer Weise gefördert oder empfohlen wie der Besuch von Moscheen (wenn nein, warum nicht)?

Die Lehrpläne für die Fächer der Religionslehre sowie des Faches Ethik an bayerischen Schulen bieten Ansatzpunkte, um die unterrichtlich erworbenen Kompetenzen zu einer thematisierten Religion durch den Besuch eines entsprechenden Sakralgebäudes zu ergänzen. Der Besuch eines Kirchengebäudes, einer Synagoge, eines hinduistischen oder buddhistischen Zentrums wird in den Lehrplänen an unterschiedlichen Stellen als Möglichkeit erwähnt.

Der Lehrplan ist bayernweit verpflichtend umzusetzen. Insoweit wird bei räumlichen Bezügen die örtliche Situation mit Blick auf das Vorhandensein entsprechender Sakralgebäude durch den Grad einer Verbindlichkeit berücksichtigt. Daher ist beispielsweise im Lehrplan für die 5. Jahrgangsstufe im Fach Katholische Religionslehre am Gymnasium der Besuch und die Erschließung einer Kirche in der Nähe der Schule als verbindlich festgehalten.

2.2 Welche Religionen wurden im Rahmen von Schulbesuchen in den letzten zehn Jahren an Bayerns Schulen berücksichtigt (bitte genau erläutern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

3.1 Welche Institutionen oder Behörden sind dafür zuständig, zu prüfen, ob eine Moschee oder deren Trägerverein, die im Rahmen schulischer Veranstaltungen bayerischer Schulen besucht werden, in Verbindung zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder islamistischen Organisationen stehen (bitte prüfende staatliche Stelle anführen sowie die geprüften Träger der islamischen Einrichtungen und die Ergebnisse der Prüfungen anführen)?

3.2 Erfolgt eine Einbindung des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Schulbesuchen religiöser Einrichtungen, insbesondere wenn es Hinweise auf problematische Trägerstrukturen gibt (bitte genau erläutern)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) informiert u. a. die Bezirksregierungen über die vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) als extremistisch eingestufteten Moscheevereine. Diese Information erfolgt ausdrücklich auch zur Sensibilisierung von Schülern und weiteren Schulaufsichtsstellen (z. B. bei der Organisation von Moscheebesuchen). Das BayLfV steht bei Rückfragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.3 Wie bewertet es die Staatsregierung aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht, dass bayerische Schulen von der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB) geführte Moscheen mit ihren Schülern besuchen (bitte genau erläutern)?

Die Bewertung gibt die Verfassung selbst vor: Oberste Bildungsziele sind gemäß Art. 131 Abs. 2 BV nicht zuletzt Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor – auch anderer – religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen.

Der fachlich und pädagogisch eingeordnete und begleitete unterrichtliche Besuch auch einer Moschee kann der Verdeutlichung und Umsetzung dieser obersten Bildungsziele dienen.

Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Dem BayLfV liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, inwieweit bayerische Schulen von DITIB geführte Moscheen besuchen.

4.1 Müssen Eltern bei der Teilnahme ihrer Kinder an Besuchen religiöser Einrichtungen (Moschee, Kirche, Synagoge etc.) vorab informiert werden und schriftlich zustimmen (bitte genau für alle Schularten erläutern)?

Erziehungsberechtigte erhalten im Vorfeld der Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich die jeweils erforderlichen Informationen, wie z. B. über Treffpunkt, Dauer, ggf. anfallende Eintrittsgebühr, ggf. erforderliche Ausrüstung etc. Dies gilt auch für den Besuch religiöser Einrichtungen.

4.2 Welche rechtlich verbindlichen Vorgaben oder ministeriellen Regelungen gelten für die Wahrung der staatlichen weltanschaulichen und religiösen Neutralität bei außerschulischen Veranstaltungen mit religiösem Bezug (z. B. Moschee-, Kirchen- oder Synagogenbesuchen) an bayerischen Schulen (bitte genau erläutern und Regelungen beifügen)?

4.3 Werden solche religiös geprägten Schulveranstaltungen von der Schulaufsicht oder dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) kontrolliert, um die Einhaltung des weltanschaulichen Neutralitätsgebots sicherzustellen (bitte genau erläutern sowie Kontrollmechanismen benennen)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es gelten die genannten rechtlichen Maßgaben des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung, des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Bayerischen Schulordnung sowie der Lehrpläne.

Schulen und Lehrkräfte sind an deren Einhaltung gebunden; dies wird im Rahmen der Schulaufsicht kontrolliert.

5.1 Existieren offizielle Empfehlungen oder Vorgaben des StMUK oder des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP), aus Rücksicht auf religiöse Gruppen wie Muslime auf Schweinefleisch in Schulmensen oder Kantinen zu verzichten (bitte Empfehlungen und Regelungen je Schulart anführen)?

Die Bayerischen Leitlinien Schulverpflegung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) mit den Leitgedanken Gesundheit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Wertschätzung bieten Orientierung für die Umsetzung der Schulverpflegung in Bayern.

Zum Punkt Lebensmittel- und Speisenauswahl findet sich in den Leitlinien folgender Hinweis: Die Berücksichtigung individueller Unverträglichkeiten und religiöser Aspekte ist ebenfalls selbstverständlicher Bestandteil einer guten Schulverpflegung.

Eine Empfehlung zum Verzicht auf Schweinefleisch ist dort nicht enthalten.

5.2 In wie vielen bayerischen Schulen wurde seit 2015 Schweinefleisch von der Schulspeisung gestrichen (bitte Anzahl nach Schulart und Landkreis auflisten)?

5.3 Welche Begründungen werden/wurden für ein Schweinefleischverbot angegeben (bitte sämtliche Gründe auflisten)?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet.

6.1 Gab oder gibt es Konflikte oder Beschwerden an bayerischen Schulen im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Kleidung wie Kopftuch, Burkini oder Niqab (bitte die Fälle und den Umgang damit genau erläutern)?

Der Staatsregierung sind hierzu keine Problemlagen bekannt. Eine Abfrage an allen potenziell betroffenen Stellen, insbes. an allen Schulen in Bayern, zur Auswertung aller einschlägigen Unterlagen per Hand unterbleibt mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand.

6.2 In welcher Weise reagieren Schulen auf Forderungen nach Gebetszeiten oder geschlechtergetrenntem Unterricht, die aus religiösen Gründen insbesondere aus dem islamischen Umfeld vorgebracht werden (bitte genau erläutern, ob und in welcher Form hier Zugeständnisse gemacht wurden, sowie betreffende Schule anführen)?

6.3 Welche bayerischen Schulen haben Gebetsräume eingerichtet (bitte Schulen namentlich anführen sowie welcher Religion der Gebetsraum gewidmet ist)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Fragen 5.1 bis 5.3 der sachverwandten Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 13.05.2025 „Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen I“ (Drs. 782261) verwiesen.

- 7.1 Wird muslimischen Schülern an bayerischen Schulen ermöglicht, islamische Feiertage freizunehmen (wenn ja, bitte Ausnahmeregelung für muslimische Schüler anführen)?**
- 7.2 Wie oft wurden Beurlaubungen wegen islamischer Feiertage an bayerischen Schulen gewährt (bitte Anzahl nach Schulart, Grund der Beurlaubung und Landkreis seit 2015 anführen)?**
- 7.3 Wie wird Gleichbehandlung mit anderen Religionen an bayerischen Schulen sichergestellt (bitte genau erläutern)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.3 der sachverwandten Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 13.05.2025 „Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen I“ (Drs. 782261) verwiesen.

Zu gewährten Beurlaubungen werden keine Daten erhoben. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen verzichtet.

- 8.1 Welche Evaluationsmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Auswirkungen religiöser Sonderbehandlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Islam auf den Schulbetrieb, die Lehrfreiheit und das gesellschaftliche Zusammenleben an Bayerns Schulen zu untersuchen (bitte genau erläutern)?**

Es gibt an bayerischen Schulen rechtlich keine religiöse Sonderbehandlung, auch nicht im Zusammenhang mit dem Islam. Der Staatsregierung sind religiöse Sonderbehandlungen nicht bekannt.

- 8.2 Gibt es wissenschaftlich begleitete Studien, Erfahrungsberichte oder regelmäßige Berichte des StMUK zu religiöser Einflussnahme im Schulbereich (bitte genau erläutern und Studien sowie Berichte beilegen)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 8.3 Inwieweit informiert die Staatsregierung den Landtag über diese Entwicklungen und ist dieser in die Bewertung und Steuerung schulischer Religionspraxis eingebunden (bitte genau erläutern)?**

Die Staatsregierung informiert den Landtag bedarfsgerecht. Die Einbindung des Landtags erfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Praxis der Zusammenarbeit.

Anlage

Anlage: Frage 1.1

Schulart	Jahrgangsstufe	Fach	Kompetenzerwartung und entsprechender Inhalt (Fachlehrpläne)
GYMNASIUM			
GYM	5	IU	<p>Lernbereich 8</p> <p>Kompetenzerwartung:</p> <p>(...) respektieren die unterschiedlichen Gebetsstätten der drei monotheistischen Religionen und verstehen ihre jeweilige Ausstattung und Bedeutung für die Gläubigen.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Moschee, Synagoge und Kirchengebäude als Zentren des Gemeindelebens und Orte der Gottesverehrung; zentrale Elemente, z. B. Gebetsnische (Moschee), Toraschrein (Synagoge), Altar als Tisch der Mahlgemeinschaft, Kanzel (Kirche); ggf. Besuch religiöser Stätten vor Ort</p>
GYM	7	OR	<p>Lernbereich 5</p> <p>Kompetenzerwartung 3:</p> <p>(...) vergleichen zentrale Aspekte des islamischen und christlichen Glaubens.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Gemeinsamkeiten und Unterschiede, z. B. Schriftverständnis (Koran – Bibel), Frömmigkeitsformen (z. B. Gebet, Fasten, Almosen, Pilgern), Gottesverständnis (strenger Monotheismus – Dreiheit; Isa als Prophet – Jesus Christus als Sohn Gottes), Moschee (Gebets- und Versammlungsraum) und Kirche (liturgischer Ort); ggf. Besuch einer Moschee</p>
REALSCHULE			
RS	7	KR	<p>Lernbereich 5</p> <p>Kompetenzerwartung 3:</p> <p>(...) beschreiben grundlegende Ausstattungsmerkmale einer Moschee und erklären ihre Bedeutung für die muslimische Gebetspraxis.“</p> <p>Inhalte:</p> <p>Moschee: Mihrab, Minbar, Minarett; ggf. Besuch einer Moschee</p>
RS	7	ER	<p>Lernbereich 5</p> <p>Kompetenzerwartung:</p> <p>(...) nehmen Spuren von muslimischer Lebensweise, Kultur und Religion in ihrem Umfeld wahr und tauschen sich darüber aus.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – muslimische Lebensweise, Kultur, Religion, z. B. Moschee, Kleidung, Ernährung, Musik, Rollenverständnis von Mann und Frau – Beispiele für Begegnung und Dialog zwischen Muslimen und Christen in der eigenen Stadt, Gemeinde oder Klasse, ggf. Moscheebesuch
RS	7	OR	<p>Lernbereich 5</p> <p>Kompetenzerwartung 3:</p> <p>(...) vergleichen zentrale Aspekte des islamischen und christlichen Glaubens.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Gemeinsamkeiten und Unterschiede, z. B. Frömmigkeitsformen (Gebet, Fasten, Almosen, Pilgern), Gottesverständnis (strenger Monotheismus – Dreiheit; Isa als Prophet – Jesus Christus als Sohn Gottes), Schriftverständnis (Koran – Bibel), Moschee als Gebets- und Versammlungsraum – Kirche als liturgischer Ort; ggf. Besuch einer Moschee</p>

Schulart	Jahrgangsstufe	Fach	Kompetenzerwartung und entsprechender Inhalt (Fachlehrpläne)
MITTELSCHULE			
MS (R/M)	6	ETH	<p>Lernbereich 4 Kompetenzerwartungen: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> – begreifen in den verschiedenen sichtbaren religiösen Elementen (z. B. Gotteshäuser, religiöse Symbole und Handlungen) Ausdrucksformen, die im Leben religiöser Menschen eine besondere Bedeutung besitzen, und respektieren diese. – achten die Überzeugung jüdischer, christlicher und muslimischer Gläubiger, die in ihren heiligen Schriften spezifische Formen der Offenbarung Gottes sehen, und zeigen Erkenntnis für die Gemeinsamkeiten der monotheistischen Weltreligionen. – erfassen die Bedeutung herausragender Persönlichkeiten und Religionsstifter in Judentum, Christentum und Islam.“ <p>Inhalte: Bauweise, Ausstattung und Funktion von Synagoge, Kirche und Moschee (z. B. im Rahmen des Besuchs einer Synagoge, Kirche oder Moschee)</p>
MS (R/M)	6	ER	<p>Lernbereich 5 Kompetenzerwartung 4: (...) zeigen in der Begegnung mit Musliminnen und Muslimen (z. B. beim Besuch einer Moschee) angemessenes und respektvolles Verhalten.</p> <p>Inhalt: Begegnungen mit Musliminnen und Muslimen in der Schule und im nahen Lebensumfeld (z. B. Besuch einer Moschee)</p>
MS	6	IU	<p>Lernbereich 8 Kompetenzerwartung: (...) beschreiben und vergleichen die Gebetsstätten verschiedener Religionen.</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedeutung von Gebetsstätten u. a. in Christentum, Judentum und Islam – Merkmale von Moschee, Kirche, Synagoge z. B. Bauformen, Funktion, Lage, Geschichte – ggf. Besuch einer Gebetsstätte
MS (R/M)	7	KR	<p>Lernbereich 5 Kompetenzerwartung 3: (...) beziehen die christliche Haltung der Nächstenliebe auf die Begegnung mit Menschen anderer Religionen, um sich für ein Zusammenleben, das von Achtsamkeit und Respekt geprägt ist, zu engagieren.</p> <p>Inhalt: ggf. Besuch einer Moschee oder eines Gebetsraums; Exkursion zu einem muslimischen Gräberfeld; Beispiele gelingenden Zusammenlebens in Schule, Nachbarschaft, Gemeinde; gemeinsame Aktionen und Projekte</p>
MS (R/M)	7	OR	<p>Lernbereich 5 Kompetenzerwartung 3: (...) vergleichen zentrale Aspekte des islamischen und christlichen Glaubens.“</p> <p>Inhalte: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, z. B. Frömmigkeitsformen (Gebet, Fasten, Almosen, Pilgern), Gottesverständnis (strenger Monotheismus – Dreiheit; Isa als Prophet – Jesus Christus als Sohn Gottes), Schriftverständnis (Koran – Bibel), Moschee als Gebets- und Versammlungsraum – Kirche als liturgischer Ort; ggf. Besuch einer Moschee</p>

Schulart	Jahrgangsstufe	Fach	Kompetenzerwartung und entsprechender Inhalt (Fachlehrpläne)
FÖRDERSCHULE (exemplarisch: Förderschwerpunkt esE)			
FS	3/4	ER	<p>Lernbereich 6 Kompetenzerwartung: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> – erschließen sich im Kirchenraum Bilder, Gegenstände, Zeichen und Symbole, die vom christlichen Glauben erzählen, und bringen eigene Gedanken und Vorstellungen dazu ein. – setzen sich damit auseinander, was den Kirchenraum zu einem Raum mit einer ganz besonderen Atmosphäre macht, und tauschen sich darüber mit Gleichaltrigen aus. <p>Inhalte: Begegnungen mit Kindern anderer Konfessionen oder Religionen, z. B. bei gegenseitigen Kirchenraumerkundungen, Besuch einer Moschee</p>
FS	6	ETH	<p>Lernbereich 4 Kompetenzerwartung: (...) begreifen in den verschiedenen sichtbaren religiösen Elementen (z. B. Gotteshäuser, religiöse Symbole und Handlungen) Ausdrucksformen, die im Leben</p> <p>Inhalte: Bauweise, Ausstattung und Funktion von Synagoge, Kirche und Moschee (z. B. im Rahmen des Besuchs einer Synagoge, Kirche oder Moschee)</p>
FS	6	ER	<p>Lernbereich 5: Kompetenzerwartung: (...) zeigen in der Begegnung mit Musliminnen und Muslimen (z. B. beim Besuch einer Moschee) angemessenes und respektvolles Verhalten</p> <p>Inhalte: Begegnungen mit Musliminnen und Muslimen in der Schule und im nahen Lebensumfeld (z. B. Besuch einer Moschee)</p>
FS	7	KR	<p>Lernbereich 5: Kompetenzerwartung: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> – nehmen Erscheinungsformen muslimischen Glaubenslebens im eigenen Umfeld wahr, beschreiben wesentliche Aspekte des Islam und deren Bedeutung für die Lebensgestaltung der Muslime. – stellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Islam und Christentum dar und setzen sie in Beziehung zu zentralen Glaubensinhalten des Islam und zu ihrer eigenen Glaubensüberzeugung. – beziehen die christliche Haltung der Nächstenliebe auf die Begegnung mit Menschen anderer Religionen, um sich für ein Zusammenleben, das von Achtsamkeit und Respekt geprägt ist, zu engagieren. <p>Inhalte: ggf. Besuch einer Moschee oder eines Gebetsraums; Exkursion zu einem muslimischen Gräberfeld; Beispiele gelingenden Zusammenlebens in Schule, Nachbarschaft, Gemeinde; gemeinsame Aktionen und Projekte</p>

Ergänzende Information:

Auch außerhalb der konkreten Nennung auf der Ebene der Fachlehrpläne ist der Besuch einer Moschee bzw. der Besuch von Gebetsstätten in die Lehrpläne integriert:

Exemplarisch sei hier auf folgende Stellen verwiesen:

- GYM KR 7.5: Erläuterungen zum Lehrplan (www.lehrplanplus.bayern.de¹)
- GYM ER 7.3: Erläuterungen zum Lehrplan (www.lehrplanplus.bayern.de²)
- MS (und weitere Schularten) IU: Fachprofil (www.lehrplanplus.bayern.de³)

1 <https://www.lehrplanplus.bayern.de/serviceinformation/l289756>

2 <https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/71/Erl%C3%9C3%20ProzentA4uterung%20LB%207%2013588.pdf>

3 <https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachprofil/mittelschule/iu#292746>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.